

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81

E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 9. Februar 2011

VERNEHMLASSUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE AUSÜBUNG DER PROSTITUTION

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum oben erwähnten Gesetz zu äussern und nehmen dies gerne wahr.

1. Grundsätzliches

Das Prostitutionsgesetz sollte geschaffen werden, um die Sexarbeiter/Innen zu schützen und Fragen rund um ihre Arbeitsbedingungen zu regeln. Das Gesetz soll in erster Linie die Zielgruppe schützen – soweit dies ein Gesetz kann - und nicht ihre Lebens- und Arbeitssituation erschweren. Prostitution ist aus unserer Sicht klar als Arbeit anzuerkennen. Die gesetzlichen Vorgaben müssen deshalb klare Rahmenbedingungen schaffen, damit massive Übergriffe auf Frauen/Männer und der Menschenhandel verhindert werden – soweit dies möglich ist.

Moralische Einwendungen oder Einschränkungen haben im Gesetz nichts zu suchen; das vorliegende Gesetz erfüllt diese Anforderungen u.E. weitestgehend.

Hingegen beantragen wir, den Begriff Prostitution konsequent durch den Begriff Sexarbeit zu ersetzen, der sich bei den Sexarbeiter/innen selber, wie auch in Beratungs- und Fachorganisationen von Sexarbeiter/innen etabliert hat.

Sexarbeiter/innen schliessen nicht selten einen Sexarbeitsvertrag ab. Wir erachten dies als wichtig, damit die Sexarbeiter/innen ein Instrument in der Hand haben, um ihren Lohn einfordern zu können. Wir regen deshalb an, im Gesetz eine entsprechende Formulierung aufzunehmen. Denkbar wäre beispielsweise eine Formulierung unter Art. 11/Pflichten der Bewilligungsinhaber/in.

II. Zu den einzelnen Gesetzesartikel

Art .1 –4 keine Bemerkungen

Art. 5 Bewilligungen

5¹ Absatz a): Es stellt sich die Frage, wer die/der Bewilligungsinhaber/in ist im Falle einer Untervermietung von Räumen. Möglicherweise ist hier eine Präzisierung notwendig.

5² Sexarbeiter/innen teilen sich häufig einen Arbeitsplatz. Es braucht in der Folge in diesem Absatz eine Regelung für Arbeitsgemeinschaften mit zwei Arbeitsplätzen.

Art. 6 – 7 keine Bemerkungen

Art. 8 Zustimmung des/der Liegenschaftseigentümer/in

Dieser Artikel ist zu ändern oder allenfalls dahin gehend umzuformulieren, dass der Hauseigentümer durch die Sexarbeiter/innen informiert werden müssen. Viele Sexarbeiter/innen führen ihren Beruf da aus, wo sie auch leben. Wohn- und Arbeitsort sind also identisch. Inhaber anderer Berufe, welche freischaffend ausgeübt werden können (Buchhalter/in, eine Grafiker/in, Webdesigner/in etc) müssen diese den Hauseigentümer ihrer Mietwohnung ebenfalls nicht informieren, obwohl auch diese Berufe Publikumsverkehr generieren. Der Artikel 9 in der vorliegenden Form ist deshalb diskriminierend.

Die Einführung dieser Bestimmung hat beispielsweise in der Stadt Genf dazu geführt, dass viele Sexarbeiterinnen ihre Wohnung und damit Lebens- und Arbeitsraum verloren haben.

Art. 10 Registerführung

Eine Art der Meldepflicht welche Sexarbeiter/innen beschäftigen, mag Sinn machen. Dies jedoch in der vorgeschlagenen Form zu tun ist realitätsfremd. Viele Sexarbeiter/innen wechseln häufig nach nur wenigen Wochen den Salon und damit den Arbeitgeber. Es muss deshalb eine administrativ einfachere Lösung gefunden werden, beispielsweise mit Meldescheinen, ähnlich denen, wie sie in Hotel verwendet werden. Eine Frist von maximal 5 Jahren wäre wohl ausreichend.

Art. 11 Weitere Pflichten

Wir begrüssen insbesondere die Pflichten, welche die Bedingungen der Ausübung, der Freiwilligkeit und der Anforderungen an Sicherheit formulieren.

Aus unserer Sicht fehlt jedoch die Berücksichtigung des Aspekts des Arbeitsvertrages: Sexarbeit ist ein Beruf. Sexarbeiter/innen schliessen nicht selten einen Sexarbeitsvertrag mit ihrem Arbeitgeber ab. Wir erachten dies als wichtig, damit die Sexarbeiter/innen ein Instrument in der Hand haben, um ihren Lohn einfordern zu können. Wir regen deshalb an, im Gesetz eine entsprechende Formulierung aufzunehmen. Denkbar wäre dies hier unter Art.11/Pflichten der Bewilligungsinhaber/in (Pflicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages).

Art 11 j: Es ist kaum anzunehmen, dass die in diesem Artikel in die Pflicht genommenen Bewilligungsinhaber/innen bei Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften diese selber der Bewilligungsbehörde melden würden.

Wir beantragen deshalb, Art. 11 i ersatzlos zu streichen oder, falls er hier missverständlich formuliert worden wäre, neu zu formulieren.

Art. 18 Zuständigkeiten

Absatz 4 führt aus, dass die Kantonspolizei und die Migrationsbehörden für bestimmte Aufgaben beigezogen werden können und dies auch eigenständig tun können. Nach unserer Ansicht liegt die Hoheit für derartige Aufgaben einzig bei der Kantonspolizei. Die Fremdenpolizei soll daher, ausser in der Stadt Bern wo sie vermehrte Rechte haben, keine Kontrolltätigkeiten durchführen können.

Art. 19 Zusammenarbeit

Die direktionsübergreifende Zusammenarbeit, aber insbesondere auch die Zusammenarbeit mit Beratungs- und Fachorganisationen, wie beispielsweise die Aidshilfe Bern oder der Verein Xenia, ist aus unserer Sicht zwingend. Wir erachten deshalb die Einsetzung eines entsprechenden Fachorgans als sehr sinnvoll und notwendig.

Für eine Aufnahme unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident



Roland Näf

Die Parteisekretärin



Angelika Neuhaus